Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 967
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 17. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021)

zum Thema:

Fitnessstudios: Innen sicher sporten trotz Corona - Geht's auch konkreter, SenWEB? (III)

und **Antwort** vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27967
vom 17.06.2021
über Fitnessstudios: Innen sicher sporten trotz Corona – Geht's auch konkreter, SenWEB (III)?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat im Vorfeld und/oder seit Wiedereröffnung der Fitnessstudios am 4. Juni 2021 die Einhaltung der neuen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Rahmen des neuen Hygienerahmenkonzepts kontrolliert und wenn ja, wann und in welchen Studios und wenn nein, plant der Senat solche Kontrollen durchzuführen und wenn nein, weshalb nicht?

Zu 1.
Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 18/27491 vom 11. Mai 2021 ausgeführt, obliegt der Vollzug der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung den bezirklichen Ordnungsämtern bzw. in Amtshilfe der Polizei Berlin. Die Ordnungsämter führen die Kontrollen in Eigenverantwortung und im Rahmen ihrer personellen Ressourcen durch. Der Zeitpunkt und die Anzahl der Kontrollen werden statistisch gar nicht bzw. nicht einheitlich erfasst.

2. Weshalb verlässt sich der Senat unverständlicherweise darauf, dass die Betreiber von Fitnessstudios im Land Berlin die Sportgeräte und Matten nach erfolgter Sportausübung gemäß neuem Hygienerahmenkonzept tatsächlich reinigen, vor dem Hintergrund, dass diese Vorgabe bereits nach der Wiedereröffnung der Fitnessstudios im Sommer 2020 nicht von allen Betreibern in ihren Studios umgesetzt wurde und weshalb hat der Senat die Betreiber von Fitnessstudios in Berlin nicht doch verpflichtet, ihren Gästen beim Betreten des jeweiligen Studios Desinfektionsmittel und Tücher auszuhändigen, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer nach der Nutzung des jeweiligen Geräts hiervon Gebrauch macht?

Zu 2.
Die SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht generell keine gesetzliche Verpflichtung der Branchen - wie auch der Fitnessbranche – zum Aushändigen von Desinfektionsmitteln oder Tüchern für die Kundinnen und Kunden vor. Das Hygienerahmenkonzept des Senats führt grundlegende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Fitnessstudios auf und dient als Leitfaden für die Durchführung eines sicheren Trainings in der aktuellen Corona-Pandemie. Das Konzept definiert die Rahmenbedingungen, wie etwa die Vorgabe der Desinfektion von Sportgeräten, Matten etc. nach erfolgter Übungseinheit; die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung ob-

liegt wiederum den einzelnen Studiobetreiberinnen und Studiobetreibern. Darüber hinaus sind die Betreiberinnen und Betreiber auch weiterhin gehalten, individuelle Schutz- und Hygienekonzepte zu erstellen.

3. Wann genau hat sich die zuständige Senatsverwaltung im Lichte der potentiellen Wiedereröffnung der Fitnessstudios im Land Berlin nach dem 2. Lockdown mit welchen konkreten Studiobetreibern das erste Mal über Hygiene- und Schutzmaßnahmen ausgetauscht, wann genau gab es weitere Runden zur gemeinsamen Verständigung über etwaige Hygiene- und Schutzmaßnahmen mit welchen konkreten Studiobetreibern und wann genau hat sich der Senat intern auf das neue Hygienerahmenkonzept verständigt?

Zu 3.
Das Hygienerahmenkonzept wurde im unmittelbaren Vorfeld und Nachgang an die Senatssitzung am 01. Juni 2021 erarbeitet. Wie bereits in der zweiten Schriftlichen Anfrage 18/27655 vom 19. Mai 2021 aufgeführt, wurden bei der Erarbeitung des Hygienerahmenkonzeptes die Vorschläge der zuständigen Sportfachverbände berücksichtigt. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat das abgestimmte Konzept am 2. Juni 2021 zur Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 6 Absatz 3 der Zweiten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung übersandt. Letztere hat am 3. Juni 2021 das Einvernehmen erklärt.

4. Vor dem Hintergrund, dass der Senat in seiner Antwort vom 3. Juni 2021 auf die zweite Schriftliche Anfrage zu diesem Thema (Drs. 18/27655) seine unsachgemäße Beantwortung vom 11. Mai 2021 der ersten Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/27491) damit entschuldigte, dass der Senat sich des Stellenwerts des verfassungsrechtlich verbrieften Fragerechte der Abgeordneten bewusst sei, der Senat jedoch seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage konzentriere: seriously?

Zu 4.
Seriously. Der in der zweiten Schriftlichen Anfrage 18/27655 zu diesem Thema verwendete Vorspruch ist in Zeiten einer Pandemie formal korrekt und entspricht der Formulierung, auf die sich der Senat verständigt hatte. Der Senat bat angesichts der Ausnahmesituation in einer Pandemielage um Verständnis dafür, dass das Fragerecht der Abgeordneten mit dem Management des sich täglich ändernden Infektionsgeschehens sowie mit der Beantwortung von Bürgerinnen-, Bürger- und Unternehmensanfragen in Einklang gebracht werden musste.

Berlin, den 1.7.2021

In Vertretung

Christian R i c k e r t s
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe